

Anhang 5

Baupolizeiliche Bewilligung / Ausnahmegewilligung für die Leitungsverlegung im Bauverbotsstreifen entlang der Nationalstrasse N1 und die Querung von Kantonsstrassen

Dem Zweckverband Abwasserregion äusseres Wasseramt wird die baupolizeiliche Bewilligung und die Ausnahmegewilligung für die Leitungsverlegung im Bauverbotsstreifen entlang der Nationalstrasse N1 und die Querung von Kantonsstrassen wie folgt erteilt:

Feststellungen

Im Bereiche der Baulänge 500 – 1150 kommen die vorgesehenen Leitungen vollumfänglich innerhalb des Bauverbotsstreifens entlang der Nationalstrasse A1 zu liegen.

Die projektierten Leitungen queren im weiteren die Luterbach- bzw. Deitingenstrasse (Kantonsstrassen).

Auflagen und Bedingungen

Die Kosten aus Mehraufwand für die Abwasserleitungen bei Veränderungen oder Erweiterung sowie bei Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten der Nationalstrasse bzw. der angrenzenden Kunstbauten trägt die Bewilligungsempfängerin bzw. dessen Rechtsnachfolger.

Die Bewilligungsempfängerin haftet gegenüber dem Kanton und Dritten für Schäden aus Bau, Bestand und Unterhalt der Anlage. Der Kanton haftet nicht für Schäden an der Anlage aus dem Betrieb der Nationalstrasse.

Vorbehalten bleibt die Genehmigung der kantonalen Bewilligung durch das Bundesamt für Strassen.

Die Gesuche für die erforderlichen Grabenaufbrüche der Kantonsstrassen sind rechtzeitig vor Baubeginn dem hierfür zuständigen Kreisbauamt I in Zuchwil zur Genehmigung einzureichen.